

# 1 Amtsblatt

Ausgabe A  
mit öfentl. Anzeiger.

## der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 1

Ausgegeben Liegnitz, den 3. Januar.

1931

**Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.**

**Inhalt:** Abänderung der Ausführungsbestimmung über Elbschifferzeugnisse. S. 1. — Aufhebung der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Zugmaschinen auf der Saganer Straße in Halbau S. 1. — Umbenennung des Standesamtes Johnsdorf, Kreis Schönau a. R. S. 1. — Ausübung des Photographen-Gewerbes an Sonn- und Feiertagen. S. 1. — Genossenschaftsversammlung der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Breslau S. 2. — Martini-Durchschnitts-Marktpreise S. 2. — Begeerziehung in Briesenitz. S. 2. — Personalnachrichten. S. 2.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.

**1.** Abänderung der Ausführungsbestimmung vom 3. Februar 1927 (§ MBl. S. 40) zur Verordnung vom 2. Juli 1926 über Elbschifferzeugnisse.

I. § 7, Ziffer 1f, zweiter Abschnitt, Buchstabe c) der unterm 4. Februar 1929 und 29. August 1930 abgeänderten Ausführungsbestimmung vom 3. Februar 1927 zur Verordnung vom 2. Juli 1926 über Elbschifferzeugnisse erhält folgende Fassung:

c) bei Farbenunterscheidungsvermögen,

wenn mit Sicherheit die Farben rot und grün unterschieden werden können, was auf Grund des Holmgreen'schen Verfahrens festzustellen ist. Hat die Untersuchung nach dem genannten Verfahren ein unsicheres Ergebnis gehabt, so ist eine Ergänzung der Untersuchung nach dem Verfahren von Nagel-Wierling oder Stilling vorzunehmen. Eine Anwendung des „Anomaloskop“ hat als nicht erforderlich zu unterbleiben. (Vgl. auch §§ 13 bis 18 der Verordnung über die Untersuchung der Seelente auf Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen vom 9. April 1929 — RMBl. Nr. 17 S. 293 ff. —)

II. Vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft. Berlin, den 2. Dezember 1930.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

**2.** Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 — GG. S. 265 —, der §§ 137, 139, 140 des Ge-

setzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 GG. S. 195 — und des § 30 der Verordnung über den Kraftwagenverkehr vom 15. 7. 1930 RGBl. I S. 276 — wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung für den Bezirk der Landgemeinde Halbau, Kreis Sagan, erlassen:

§ 1. Die Polizeiverordnung vom 11. 7. 1926 — Amtsblatt S. 159 — betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Zugmaschinen auf der Saganer Straße in Halbau wird aufgehoben.

§ 2. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Liegnitz, den 20. Dez. 1930. Der Regier.-Präsident.

**3.** Umbenennung des Standesamtes: Johnsdorf, Kreis Schönau a. R. in Schönwaldau, Kreis Schönau a. R.

Nach Anhörung der Beteiligten bestimme ich hiermit gemäß § 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsges. Bl. S. 23), daß der Standesamtsbezirk 19 „Johnsdorf, Kreis Schönau a. R.“ mit dem Sitze in Schönwaldau ab 1. Januar 1931 den Namen „Standesamtsbezirk Schönwaldau (19)“ führt.

Liegnitz, den 22. Dez. 1930. Der Regier.-Präsident.

**4.** Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der selbständigen Photographen in der Stadt Görlitz ordne ich gemäß § 41 b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 321) für den Stadtbezirk Görlitz mit sofortiger Wirkung folgendes an:

Das Photographen-Gewerbe darf an Sonn- und Feiertagen nur bis 14 Uhr ausgeübt werden.

Liegnitz, den 22. Dez. 1930. Der Regier.-Präsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Die Genossenschaftsversammlung der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft findet Montag, den 19. Januar 1931, vorm. 11 Uhr, zu Breslau im Landeshause, Gartenstr. 74, Landtagsgebäude, statt.

### Tagesordnung.

1. Kenntnisnahme von dem Verwaltungsbericht der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1929.

2. Kenntnisnahme von dem Jahresbericht über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und die Maßnahmen für die erste Hilfe im Jahre 1929.

3. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1929.

4. Beschlußfassung über Maßnahmen zur Herabminderung der Unfallkosten und über Änderungen der Satzung als III. Nachtrag zur Satzung der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

5. Festsetzung des Mindestbeitrags gemäß § 28 der Satzung.

6. Beschlußfassung über die Einführung eines neuen Beitragsmaßstabes bei der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

7. Bericht über den Stand der Osthilfegesetzgebung.

Breslau, den 23. Dezember 1930.

Der Vorstand der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

6.

### Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1930, die bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Std. Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln	
		RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.	RM	Rpf.
1	Breslau, gültig für die Regierungsbezirke Breslau u. Liegnitz, sowie für den bei Preußen ver- bliebenen Rest des Kreises Fraustadt.	9	12	5	61	6	03	3	65	12	13	—	82

Breslau, den 1. Januar 1931.

Der Landeskulturamtspräsident.

7. Der Landwirt Paul Midlaus in Nieder-Briesniz beantragt, den über sein Grundstück westlich am Gehöft vorbeiführenden öffentlichen Fußweg als solchen einzuziehen mit der Bedingung, daß ein circa 40 m östlich in derselben Richtung über die Besitzung des Antragstellers laufender Weg, welcher auf der Katasterkarte nicht verzeichnet, als öffentlicher Fußweg eingetragen wird.

Ich bringe dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb 4 Wochen

nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei mir schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Briesniz, den 23. Dezember 1930.

Der Amtsvorsteher.

### Personalnachrichten.

8. Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat den Antrag der Regierungsrätin Poschmann von der hiesigen Regierung auf Veretzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ab genehmigt.

Liegnitz, den 22. Dez. 1930. Der Regier.-Präsident.

Einschickungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 RM. Preis der Beilageblätter und einzelnen Blätter 10 RM. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 RM. für jedes Blatt.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung.

Druck von Oscar Heinke, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz